Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

evangelische Verein

Fink, Ernst Friedrich

Heidelberg, 1845

17. Gliederung des Vereins

urn:nbn:de:bsz:31-13334

Visual Library

und seiner Liebe nach aussen immer reicher zurückkehren. Wer sich zu persönlicher Leistung verpflichtet, könnte ein Mitglied sein; Freunde der Sache wären, die nur Geld beisteuerten. Erwachsene zunächst müßten sich vereinigen. Für Jünglinge und Jungfrauen geziemt sich erst in der Stille zu lernen und sich tüchtig zu machen zu gottgefälligem Werk. Aber weil eben zu diesem Tüchtigwerden die Uebung erforderlich ist, so versteht es sich, daß auch Jünglinge und Jungfrauen sich dem Verein als dienende Glieder anschließen könnten und sollten. Sie erhalten von dem Vereine Anweisung und Bildung für diese Werke christlicher Liebe, um, wo es das Bedürfniß fordert und ihnen Gott Lust und Kräfte schenkt, dann selbstthätig einzutreten in Pflege und Wartung der Kinder, der Armen, der Kranken, der Gefangenen, und alle andere erhaltende und rettende Thätigkeit, die nicht unmittelbar den amtlichen Dienern der Kirche zukommt, auf sich zu nehmen. Aus der Zahl dieser so gebildeten Diener und Dienerinnen bekäme man dann für die Anstalten Wärter und Wärterinnen, durch den Geist des Herrn zu solchem Dienste erweckt, durch die Zucht der Gemeinde gebildet und mit ihrer Weisheit ausgerüstet. So hätten die Anstalten stets brauchbare Arbeiter, und die Andern, heimgekehrt, wie nach der Uebungszeit die jungen Krieger, würden dann, nachdem ihr Sinn geöffnet und ihre Fähigkeit zur Tauglichkeit erhöht worden, auf manche Weise ihren Gemeinden in freier kundiger Liebe nützlich seyn können.

17. Gliederung des Vereins.

Der evangelische Verein stellt also die Bewegung des rettenden und heilenden Wirkens in den Gemeinden dar. Er hat seine Gliederung zunächst in den verschiedenen Bedürfnissen der Gemeinde und den verschiedenen Thätigkeiten, zu welchen sich ihm Aufforderung und Gelegenheit darbietet, nach den oben angegebenen Richtungen, von denen er alle zumal oder einzelne vorwiegend umfassen und betreiben kann, als Werk Eines Vereines, oder als Werk mehrerer zusammenhängender Vereine. Ein Zusammenhang der einzelnen auf besondere Gebiete der Noth gerichteten Vereine ist darum unerläßlich, weil immer Vereinzelung schadet, weil die Beschäftigung nach den verschiedenen Gaben und Neigungen der Mitglieder doch sich theilen kann, und weil die vorhandenen Mit-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

tel und Kräfte einzig auf diese Weise zu erkennen und zweckmäßig zu verwenden sind. Es wird ja auch in der Gliederung der Staatsbehörden mehr und mehr fühlbar, daß die abgesonderte Oberleitung ähnlicher Anstalten (z. B. der Zuchthäuser, Armenhäuser und Landes-Krankenhäuser) durch verschiedene Behörden das Geschäft unnöthig erweitere und die an einem Orte gewonnenen Erfahrungen nutzlos werden für das Ganze.

Der Verein hat dann aber auch eine Gliederung nach der Thätigkeit seiner Mitglieder, je nachdem dieselben sich zu einfacher persönlicher Mithülfe verpflichten, oder ihnen das Werk der Aufsicht und Leitung übertragen ist, oder sie sich als dienende einem Theil der Uebung und Arbeit besonders gewidmet haben. Diejenigen, welchen über das Ganze oder einzelne Zweige der Thätigkeit die Aufsicht übergeben wird, wobei denn auch Frauen um so weniger ausgeschlossen sind, als ihnen auch in der ältesten Kirche von der Gemeinde solcher Beruf der dienenden Liebe in dem Amte der Diakonissen zugetheilt war, haben diese Leitung nach den Ordnungen des Vereines auszuüben, Beschlüsse zu fassen, und auch die Vermittelung des Werkes mit den Behörden zu übernehmen. Die übrigen Glieder des Vereines haben ihre Arbeit am Reiche Gottes durch Rath und That, durch Wahrnehmung und Anzeigen der Nothstände, durch Besuche, durch Aufnahme von Waisen oder andern armen Kindern, Pfleglingen und Schützlingen, durch Beisteuern, die aber ganz freiwillig sind, namentlich aber durch Auffindung und Bildung geeigneter Personen zum Dienst, zur Pflege und Wartung der Armen, Kranken, Gefangenen, Kinderanstalten.

Der Verein im Ganzen sowie die Mitglieder einzelner Theile desselben haben dann durch Zusammenkünfte ihre Einheit darzustellen und ihre Ordnungen zu bestimmen. Es sollte jährlich eine berichtende und bestimmende Hauptversammlung sein.

Die Bedeutung des Vereins als eines evangelischen ist schon oben ausgeführt. Dieses evangelische Gepräge des Vereins tritt bei der Einrichtung desselben dadurch hervor, daß der Verein, als auf dem Glauben und der Liebe ruhend, eine Gemeindesache fördern will, somit seine Abhängigkeit von der Gemeinde bekennt, ihre Ordnungen anerkennt und sich

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

derselben zum Dienst giebt, daß er eine freie That verlangt und hiezu Alle auf den Grund des Evangeliums mit gleichen Rechten und Pflichten beruft; daß er also keinen Orden, keine für sich bestehende Genossenschaft bildet, keine Brüderschaft, die alle Thätigkeit des ganzen Lebens einnimmt, sondern nur ergänzend wirken soll für die Einzelnen, welche durch den Verein auch mehr Halt und Nachdruck ihrer Thätigkeit bekommen, wie für die Gesammtheit. Natürlich ist dann auch kein Rangunterschied, da jedem Mitgliede Gelegenheit und Aufforderung gegeben wird, an der wirklichen Arbeit Theil zu nehmen, und bei den Dienenden die Unterscheidung von Schwestern und Mägden ganz wegfallen muß. Auch haben die dienenden Mitglieder kein Gelübde abzulegen und kein Eintrittsgeld zu zahlen.

18. Unser nächstes Bedürfniß.

Haben wir nun in unserem Lande einen Anfang mit Pflanzschulen für Kinderpflegerinnen, zu Leutesheim; haben wir einen schon geordneten Verein zur Rettung verwahrloster Kinder, der wiewohl auf allgemeinerer Grundlage entstanden, doch immer freudiger bekennt, wie er nur Werkzeug der rettenden Barmherzigkeit Gottes sein wolle und dem auch aus unserer Thätigkeit Förderung zuwachsen kann, da in evangelischen Gemeinden hiefür noch vieles zu thun ist; haben sich dann Bibelvereine gebildet, ein evangelischer Verein der Gustaf-Adolf-Stiftung, und ein badischer evangelischer Missions-Verein, so wären die äussersten Enden in der Reihe christlicher Thätigkeit schon dargestellt. Es käme uns also zunächst darauf an, einen Verein zu gründen, welcher alles, was von einheimischer Noth schon Gegenstand einer helfenden Thätigkeit ist, mitwirkend unterstützte, und das worauf sich noch keine besondere Thätigkeit gerichtet hat, in seine Arbeit aufnähme. Das Zweite ist dann, daß wir sehen, was für ein besonderer Zweig der christlichen Vereinsthätigkeit noch der nähern Bearbeitung bedürfe und Anspruch darauf habe besonders betrieben zu werden. Und hier stellen sich zwei heraus, die von der Gegenwart gefordert werden: Die Erneuerung des 1834 am 1. August gestifteten und seitdem wieder eingegangenen Vereines für Strafgefangene und entlassene Sträflinge, und die Gründung eines Vereins für den Dienst der Krankenpflege.